

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rudy (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Öffentliche Schutzräume in Thüringen

Die Bundesministerin des Auswärtigen hat im Europarat auf Englisch gesagt: "Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander." Da Russland diese Äußerung als Kriegserklärung werten könnte, kann die Sicherheitslage auch in Thüringen als deutlich verschlechtert angesehen werden. Fragen des Schutzes der Bevölkerung Thüringens vor kriegerischen Einwirkungen stellen sich damit mit erhöhter Dringlichkeit.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4577** vom 9. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich wird zwischen öffentlichen Schutzräumen und privaten Schutzräumen unterschieden. Unter öffentlichen Schutzräumen versteht man grundsätzlich Hoch- und Tiefbunker, aber auch Mehrzweckanlagen wie beispielsweise Parkhäuser. Private Kellerräume und Tiefgaragen können jedoch auch adäquaten Schutz bieten, sie gelten als private Schutzräume. Unabhängig von der Frage nach der aktuellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der öffentlichen Schutzräume verfügt die Bundesrepublik heute flächendeckend über eine durchaus solide Bausubstanz sowohl im privaten Wohnungs- und Hausbau als auch bei öffentlichen Gebäuden. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen der Bevölkerung einen signifikanten Schutz vor dem Einsatz von konventionellen Kriegswaffen bieten. Sie bieten einen guten Grundschutz vor einer Explosionsdruckwelle, dem sehr gefährlichen Trümmer- und Splitterflug, herabfallenden Trümmern sowie (bedingt) vor radioaktiver Umgebungs-Strahlung. Selbst Treppenhäuser oder innenliegende Räume, die zwar oberirdisch sind, aber keine Öffnungen nach außen haben, bieten einen deutlichen Schutz vor Waffeneinwirkungen.

1. Wie viele öffentliche Schutzräume stehen nach Kenntnis der Landesregierung im Verteidigungsfall in Thüringen zur Verfügung?

Antwort:

Der Bund hat im Jahr 2007 die Aufgabe des öffentlichen Schutzraumbaus beschlossen. Seitdem werden im Einvernehmen mit den Ländern die öffentlichen Schutzräume des Bundes sukzessive rückabgewickelt. Die im Ostteil Deutschlands bestehenden Schutzräume wurden nach der Wiedervereinigung nicht in das Schutzkonzept des Bundes übernommen. Für den Bau von öffentlichen und privaten Schutzräumen werden zur Zeit keine Bundeszuschüsse und keine steuerliche Abschreibung gewährt. Zuwendungen des Bundes für Baumaßnahmen bei Schutzräumen wurden für Thüringer Objekte nicht vergeben, Mittel für die Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung von Schutzräumen in Thüringen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 1995 zum letzten Mal ausgereicht. Inwieweit in kommunalen Eigentum noch Schutzräume existieren, die geeignet wären, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Für die Klassifizierung von Bauwerken zu Schutzräumen fehlen noch Vorgaben und Kriterien durch den Bund. Darüber hinaus wird auch auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

2. Wo befinden sich die Standorte dieser Schutzräume?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Können nach Kenntnis der Landesregierung auch die unterirdischen Anlagen bei Ohrdruf aus der NS-Zeit als öffentlicher Schutzraum genutzt werden?

Antwort:

Die ehemaligen Bunkeranlagen im Jonastal bei Ohrdruf befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung im militärischen Sicherheitsbereich des Standortübungsplatzes Ohrdruf in der Zuständigkeit des Bundes nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), dessen Betretung verboten ist. Dieses Betretungsverbot wirkt sowohl gegenüber Privaten als auch gegenüber anderen Hoheitsträgern wie der Polizei oder anderer ziviler Behörden.

Die Bunkeranlagen sind nach Ansicht der Landesregierung für eine Nachnutzung unter anderem auch durch die unsichere Bausubstanz und durch munitionsbelastete Bereiche nicht verwendbar.

4. Wie viele öffentliche Schutzräume in Thüringen sind nach Kenntnis der Landesregierung sogenannte Atombunker?
5. Wie viele Menschen könnten nach Kenntnis der Landesregierung in den öffentlichen Schutzräumen in Thüringen maximal Platz finden (bitte die Platzkapazitäten für jeden öffentlichen Schutzraum einzeln nennen)?
6. Werden bei Engpässen nach Kenntnis der Landesregierung deutsche Staatsbürger bevorzugt aufgenommen oder erfolgt die Aufnahme nach der zeitlichen Reihenfolge des Erscheinens?
7. Wer entscheidet nach Kenntnis der Landesregierung darüber, wer in die öffentlichen Schutzräume aufgenommen wird?

Antwort zu Fragen 4 bis 7:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Plant die Landesregierung den Bau weiterer öffentlicher Schutzräume oder zumindest den Ausbau bestehender Kapazitäten?

Antwort:

Durch die Landesregierung wird die Notwendigkeit zur Neuorganisation von Einrichtungen zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes gesehen. Diesbezüglich muss sinnvollerweise eine Verzahnung erfolgen, um maximale Synergieeffekte zu erzielen. Es wird auf die Zuständigkeit des Bundes für den Zivilschutz gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes sowie auf die Zuständigkeit des Bundes für den Schutzbau nach § 7 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) hingewiesen.

Gleichwohl setzt sich die Landesregierung sowohl in der Gremienstruktur als auch bilateral gegenüber dem Bund aktiv dafür ein, dass sowohl planerische als auch praktische Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise die Erstellung des bisher ausstehenden Rahmenkonzeptes zum baulichen Bevölkerungsschutz. Es werden Vorgaben zu einheitlichen Standards vom Bund für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen benötigt.

Maier
Minister